

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 11. September 2013

### Postulat von Urs Fehr und Roger Bartholdi, Verzicht auf Anhebung der städtischen Hundesteuer

Am 17. November 2010 reichten die Gemeinderäte Urs Fehr und Roger Bartholdi das Postulat, GR Nr. 2010/471, ein, welches dem Stadtrat am 24. Oktober 2012 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf die Anhebung der städtischen Hundesteuer verzichtet und diese auf dem Niveau von 2009 beibehalten werden kann.

Begründung:

In der Stadt Zürich leben rund 6300 registrierte Hunde. Für die Entrichtung der Hundesteuer erhalten die Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer eine Gegenleistung, indem das ERZ die rund 650 Hundekotbehälter (Robidogs) auf öffentlichem Grund bewirtschaftet.

Die Stadt Zürich hat den Entscheid getroffen die Hundesteuer anzuheben. Im Budget 2011 ist eine Erhöhung von 100'000 Fr. vorgesehen. Die Hundesteuer in der Stadt Zürich ist auch ohne diese Erhöhung höher als in vergleichbaren anderen Gemeinden und es ist keine zusätzliche Dienstleistung ausgewiesen, die eine Erhöhung auf die bereits hohe Steuer rechtfertigt. In der Stadt Zürich bezahlt der Hundebesitzer für den Hund 180 Fr. (130 Franken Abgabe an die Gemeinde, 30 Franken an den Kanton und eine Schreibgebühr von 20 Fr.). Der Kanton Zürich hat auf den 1.1.2010 die Abgabe auf 30 Franken erhöht. Hat ein Hundebesitzer zwei Hunde bezahlt er heute 360 Franken im Jahr und auf das Hundesalter umgerechnet in 10 Jahren 3600 Fr. Eine weitere Erhöhung stellt ein willkürliches weiteres Abkassieren dar und ist nicht durch den Aufwand zu rechtfertigen.

Auch in anderen Gemeinden und Städten werden zahlreiche Robidogs zur Verfügung gestellt und die administrative Arbeit erledigt und eingerechnet. In der Stadt Bern beträgt die Hundetaxe gemäss Gebührenreglement der Stadtverwaltung Bern 100 Franken, in der Stadt St. Gallen beträgt diese 110 Franken, in der Stadt Luzern beträgt die Hundesteuer 120 Franken und in der Stadt Schaffhausen ebenfalls 120 Franken. In den ländlichen Gemeinden ist die Hundesteuer wesentlich tiefer als in den Städten (Bsp. Roggenburg 40 Franken).

### Ausgangslage

Bis 31. Dezember 2009 betrug die jährliche Hundeabgabe in der Stadt Zürich im Normalfall Fr. 130.– zuzüglich einer Schreibgebühr von Fr. 5.–. Mit der Inkraftsetzung des neuen kantonalen Hundegesetzes (HuG; LS 554.5) per 1. Januar 2010 bestimmte § 23 Abs. 2 HuG i.V.m. § 20 Abs. 1 Hundeverordnung (HuV; LS 554.51), dass die Gemeinde die Höhe der jährlich zu entrichtenden Abgabe für jeden gehaltenen Hund festlegt. Der entsprechende Rahmen dazu beträgt zwischen Fr. 70.– und Fr. 200.–. Für die vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben haben die Gemeinden jedoch neu eine Abgabe von jährlich Fr. 30.– für jeden Hund an den Kanton zu leisten.

Mit STRB Nr. 1539 vom 25. November 2009 wurden die städtischen Vollzugsvorschriften (AS 554.510) per 1. Januar 2010 den neuen Gegebenheiten des kantonalen Hundegesetzes angepasst. In Berücksichtigung der bestehenden kommunalen Hundeabgabe von Fr. 130.–, der Einschreibegebühr von Fr. 20.– (§ 17 Abs. 2 lit. a HuV) und des neu eingeführten Kantonsbeitrags von Fr. 30.– wurde eine Pauschalgebühr von Fr. 180.– eingeführt.

Mit Entscheid vom 8. September 2011 hat der Statthalter entschieden, dass die Erhebung einer jährlichen Einschreibegebühr von Fr. 20.– im Rahmen der pauschalen Hundeabgabe rechtlich unzulässig ist. Aufgrund dieses Entscheids wird die Einschreibegebühr nun von Fr. 20.– nur bei Neumeldungen und Meldungsänderungen und unabhängig von der jährlichen Hundeabgabe erhoben. Dies bedeutet, dass die Hundehaltenden mit Einschreibung Fr. 180.– und solche ohne Einschreibung Fr. 160.– pro Jahr bezahlen.

Der Postulant hält fest, dass im Budget 2011 eine Erhöhung von Fr. 100 000.– vorgesehen war. Diese Erhöhung stand jedoch nicht im Zusammenhang mit einer höheren Gebühr, sondern mit einer höheren erwarteten Anzahl Hunde. Die Stadtpolizei ging davon aus, dass sich die Anzahl registrierter Hunde wegen der Einführung des Tierregistrierungssystems ANIS und der dadurch verbundenen besseren Kontrolle und Überprüfung stark erhöhen würde. Dies war jedoch eine Fehleinschätzung. Die erwarteten Einnahmen wurden in den Folgejahren denn auch wieder nach unten angepasst.

Das vorliegende Postulat, GR Nr. 2010/471, wurde dem Stadtrat am 24. Oktober 2012 mit 79 gegen 24 Stimmen zur Prüfung überwiesen. Gemäss Art. 95 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (LS 171.100) hat der Stadtrat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen.

### **Begründung Änderung der Hundeabgabe**

Mit Stadtratsbeschluss 1619 vom 3. September 1992 hatte die Stadt Zürich die Hundeabgabe auf Fr. 130.– festgelegt und danach 17 Jahre nicht mehr angepasst. Die Anpassung erfolgte erst 2009 durch die Einführung des Kantonsbeitrags von Fr. 30.–. Die Erhöhung der Hundeabgabe beruht somit einzig und allein auf der Einführung dieser neuen kantonalen Gebühr von Fr. 30.–, die Abgabe an die Stadt bleibt gleich hoch.

Die seit dem 1. Januar 2012 eingeforderte einmalige Einschreibgebühr bzw. die Meldungsänderung von Fr. 20.– ist damit zu begründen, dass der städtische Aufwand für die Hundekontrollen wesentlich höher geworden ist; bedingt durch die vom Kanton delegierten Aufgaben zur Kontrolle der zu absolvierenden Kurse und Sachkundenachweise der Hundehalterinnen und Hundehalter. Da die frühere Schreibgebühr von jährlich Fr. 5.– entfällt und die neue Einschreibgebühr von Fr. 20.– nur noch einmalig zu entrichten ist, verzeichnet die Stadt Zürich seit dem 1. Januar 2012 sogar kleine Mindereinnahmen.

Im Gegensatz zur Stadt Bern, wo beispielsweise der Unterhalt der etwa 80 Robidogs aus den allgemeinen Steuereinnahmen finanziert werden muss, decken die Hundeabgaben in der Stadt Zürich die gesamten Kosten. Darunter fallen alle administrativen Aufwände, die Hundekontrollen, der Unterhalt der Hundeversäuberungswiesen, das Leeren der rund 400 Robidogs und die Entsorgung des Hundekots sowie der jährliche Beitrag an den Tierrettungsdienst. Würde die Stadt Zürich die kantonale Gebühr von Fr. 30.– nicht an die Hundehalterinnen und Hundehalter weiterbelasten, würde dies jährliche Mindereinnahmen von rund Fr. 176 000.– ergeben.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass andere Zürcher Gemeinden ähnlich hohe Hundeabgaben haben, so zum Beispiel Schlieren (Fr. 180.–), Dietikon (Fr. 160.–) Stäfa (Fr. 170.–), Küsnacht (Fr. 180.–), Winterthur (Fr. 170.–) oder Uster (Fr. 200.–).

Der Stadtrat hat im vergangenen Jahr das Projekt 17/0 gestartet. Im entsprechenden Stadtratsbeschluss (Nr. 1202 vom 19. September 2012) wird ausgeführt, dass die Ausgangslage für Budget 2013 und Planung 2014–2016 geprägt ist durch ein schwieriges wirtschaftliches Umfeld, durch stagnierende Steuereinnahmen und durch verschiedene Unsicherheiten. Deshalb will der Stadtrat unter anderem dafür sorgen, dass kein Bilanzfehlbetrag entsteht und dass ab 2017 die Laufende Rechnung wieder ausgeglichen ist. In diesem Zusammenhang erscheint es nicht angebracht, Ertragskürzungen in Betracht zu ziehen. Der Stadtrat wird deshalb die jährliche Hundeabgabe bei Fr. 160.– pro Jahr belassen und die einmalige Einschreibgebühr (bei Neumeldungen oder Meldungsänderungen) auf Fr. 20.– festlegen.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Vom Bericht des Stadtrats wird Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat GR Nr. 2010/471 wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**